

# Sozialrechtsänderungsgesetz 2000 - Änderungen für Selbständige ab 1.10.2000

Durch  
das im Sommer im Nationalrat beschlossene Sozialrechtsänderungsgesetz 2000  
(SRÄG  
- BGB1. I Nr. 101/2000) sind insbesondere im Bereich der Pensionsversicherung  
nicht unwesentliche Änderungen vorgegeben.

Da  
zahlreiche dieser Änderungen mit 1.10.2000 Gültigkeit erlangen, sollen die  
wesentlichen  
Neuregelungen kurz dargestellt werden.

## **Krankenversicherung:**

### **Rezeptgebühren:**

Die Rezeptgebühr  
wird mit 1.10.2000 von derzeit S 45,- auf S 55,- erhöht.

## **Pensionsversicherung:**

Anhebung  
des Pensionsalters für die vorzeitige Alterspension:

Wie

im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wird auch im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz

(GSVG) das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

und bei Arbeitslosigkeit sowie für die Gleitpension ab dem 1. Oktober 2000

pro Vierteljahr um jeweils 2 Monate bis zum 1. Oktober 2002 auf 61,5 (Männer) bzw. 56,5 Jahre (Frauen) angehoben.

In

besonderen Härtefällen, die aus der Anhebung des Pensionsantrittsalters resultieren,

ist im Gesetz für die Jahre 2001 und 2002 die Möglichkeit einer finanziellen

Unterstützung aus dem bei den Versicherungsträgern eingerichteten Unterstützungsfonds

vorgesehen; die diesbezügliche Entscheidung liegt letztlich bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern.

Weiterhin

als frühestes Pensionsantrittsalter für vorzeitige Alterspensionen gilt das

60. bzw. 55. Lebensjahr allerdings für Männer, die vor dem 1.10.1945 und für

Frauen, die vor dem 1.10.1950 geboren sind, wenn und sobald der männliche Versicherte

540 Beitragsmonate bzw. die weibliche Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat.

## **Pensionshöhe**

### **Zu- bzw. Abschläge:**

Die

Höhe der Pension hängt u.a. ganz wesentlich von der Anzahl der

Versicherungsmonate  
und vom Pensionsantrittsalter ab. Abhängig  
von der Anzahl der Versicherungsmonate gebührt die Pension in der Höhe eines  
bestimmten Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage; Für  
je 12 Versicherungsmonate gebühren 2 Steigerungspunkte. Im Falle eines  
Pensionsantrittes  
vor bzw. nach dem Regelpensionsalter (65. Lebensjahr bei Männern bzw. 60.  
Lebensjahr  
bei Frauen) ist ein Ab- bzw. Zuschlagssystem vorgesehen. Mit  
01. Oktober 2000 tritt eine Verschärfung dieses Bonus-/Malussystems ein. Im  
Falle eines Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter beträgt der Abschlag  
künftig 3 Steigerungspunkte (bisher 2) pro Jahr; dabei darf jedoch das  
Höchstausmaß  
des Abschlages 10,5 Steigerungspunkte bzw. 15 % der ermittelten Summe der  
Steigerungspunkte  
nicht übersteigen. Eine Einschleifregelung während der Übergangszeit - für  
Männer,  
die das 60. Lebensjahr und für Frauen, die das 55. Lebensjahr vor dem  
01.10.2002  
vollenden - sieht entsprechend geringere Abschläge vor. Im  
Falle einer Verschiebung des Pensionsantrittes über das normale Pensionsalter  
hinaus sehen die gesetzlichen Bestimmungen einen Zuschlag (Bonifikation) vor,  
der ab dem 01.10.2000 pro Jahr des Pensionsaufschubes mit einheitlich 4 % der  
Gesamtbemessungsgrundlage bestimmt ist.

## **Witwen- Witwerpensionen**

Die  
Höhe der Witwen-/Witwerpension ist abhängig von der Höhe der (fiktiven)  
Pension  
des Verstorbenen; nach den bis 30.09.2000 maßgeblichen Bestimmungen bewegt  
sich diese zwischen 40 % und 60 % der Pension des Verstorbenen. Für  
Stichtage ab dem 01.10.2000 wird diese Bandbreite nach unten ausgeweitet; die  
Witwen-/Witwerpension kann künftig in einem Ausmaß zwischen 0 % und 60 %

der

Pension des Verstorbenen gebühren. Der genaue Prozentsatz richtet sich nach dem Verhältnis der Pensionsbemessungsgrundlagen der beiden Ehepartner zueinander

im Zeitpunkt des Todes; hat der Hinterbliebene keine eigene Pensionsbemessungsgrundlage, gebührt die Witwen-/Witwerpension im Ausmaß von 60 %.

Im

Falle einer gleich hohen Bemessungsgrundlage beträgt die Witwen-/Witwerpension

lediglich 40 % (bisher 52 %) der Pension des Verstorbenen; dieser Prozentsatz erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt, den die Bemessungsgrundlage

des Hinterbliebenen die des Verstorbenen unterschreitet bzw. übersteigt, um 0,3 % (Bei einer Pensionsbemessungsgrundlage des Hinterbliebenen von 70 % bezogen

auf jene des Verstorbenen würde sich daher die Witwen-/Witwerpension etwa auf 49 % der Pensionshöhe des Verstorbenen belaufen).

**„Normale“**

**Alterspension - Wegfall der Ruhensbestimmungen**

Aufgrund

der bisher maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen hat eine versicherungspflichtige

Erwerbstätigkeit u.U. dazu geführt, dass die „normale“ Alterspension

lediglich als Teilpension zwischen 85 % und 100 % der Vollpension zur Auszahlung

gelangt ist; dies war dann der Fall, wenn der Versicherte nicht 420 Beitragsmonate

nachweisen konnte und ein Erwerbseinkommen über dem Ausgleichszulagenrichtsatz

bezogen hat. Diese Ruhensbestimmungen im Zusammenhang mit der „normalen“ Alterspension (65. bzw. 60. Lebensjahr) entfallen ab 01.10.2000; trotz Erwerbstätigkeit und unabhängig vom Einkommen gelangt die „normale“ Alterspension daher immer in voller Höhe zur Auszahlung.

<b>Vollendung des 55. (Frauen) bzw. 60. (Männer) Lebensjahres zwischen</b>	<b>Pensionseintrittsalter Frauen</b>	<b>Pensionseintrittsalter Männer</b>
01.10.2000-31.12.2000	55 Jahre + 2 Monate	60 Jahre + 2 Monate
01.01.2001-31.03.2001	55 Jahre + 4 Monate	60 Jahre + 4 Monate
01.04.2001-30.06.2001	55 Jahre + 6 Monate	60 Jahre + 6 Monate
01.07.2001-30.09.2001	55 Jahre + 8 Monate	60 Jahre + 8 Monate
01.10.2001-31.12.2001	55 Jahre + 10 Monate	60 Jahre + 10 Monate
01.01.2002-31.03.2002	56 Jahre	61 Jahre
01.04.2002-30.06.2002	56 Jahre + 2 Monate	61 Jahre + 2 Monate
01.07.2002-30.09.2002	56 Jahre + 4 Monate	61 Jahre + 4 Monate
nach dem 01.10.2002	56 Jahre + 6 Monate	61 Jahre + 6 Monate